# Füllordnung

Verein: Tauchclub Krokodil Nieder-Olm 1980 e.V.

Standort: Kompressorraum Vereinsheim Nieder-Olm (Freibadgelände)

Stand: 12.11.2023



# **Füllberechtigung**

- Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von eingewiesenen Personen durchgeführt werden. Dazu ist an einer regelmäßigen Unterweisung des TCK-Gerätewarts teilzunehmen, oder eine gleichwertige externe Schulung nachzuweisen. Die erteilte Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- Es dürfen nur DTG' s mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden.
- Das Füllmedium ist <u>ausschließlich</u> Atemluft nach DIN EN 12021.
- Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden durchgeführt werden.

# Unterweisung

- Der Gerätewart hat jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung.
- Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

# Erlöschung der Füllberechtigung

- Bei Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung (oder gleichwertiger externen Schulung) erlischt die Füllberechtigung.
- Auf Verlangen des Gerätewartes oder des Vorstandes ist der aktuelle TÜV-Stempel der zu füllenden DTG's, sofern nicht direkt ersichtlich, vorzuweisen.
- Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines füllberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung durch einfachen Vorstandsbeschluss.

# Kosten

 Vereinsmitglieder können ihre TÜV-geprüften DTG kostenfrei durch füllberechtigte Personen befüllen lassen.

#### Dokumentationspflicht

Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG' s im Fülllogbuch sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.

#### Füllbetrieb

- Bei Füllvorgängen während des regulären Schwimmbadbetriebs im Freibad ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird.
- Unberechtigte Personen, d.h. Personen ohne gültige Füllberechtigung, haben während des laufenden Kompressorbetriebs keinen Zutritt zum Kompressorraum.
- Der Verein stellt den füllberechtigten Mitgliedern kostenfrei Gehörschutz zur Verfügung. Ein Tragen von Gehörschutz während des Kompressorbetriebs wird ausdrücklich empfohlen.
- Vereinseigene Pressluftflaschen dürfen ausschließlich am Vereinskompressor befüllt werden. Eine Fremdfüllung ist nicht gestattet. Dies betrifft nicht die privaten Pressluftflaschen der Mitglieder.
- Drucklose Pressluftflaschen werden durch den Verein grundsätzlich nicht befüllt (Ausnahme: nachgewiesen fabrikneue Pressluftflaschen).

## Meldepflicht

■ Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, muss zeitnah der 1. oder 2. Vorsitzende informiert werden. Die Kontaktdaten hängen im Vereinsheim aus und sind ebenfalls auf dem Internetauftritt des Vereins einzusehen.

# **Haftung**

- Entsteht an der Kompressoranlage, oder einem Teil davon, ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vereins für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- Der Betreiber des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemässen und sicheren Zustand verantwortlich.
- Mit Abgabe einer Pressluftflasche zur Füllung bestätigt der Betreiber, dass sich der Druckbehälter zum Zeitpunkt der Übergabe an den Füllberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und zuletzt nur mit Atemluft befüllt wurde.

# **Salvatorische Klausel**

■ Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Füllordnung tritt unmittelbar in Kraft.

Nieder-Olm, den 12.11.2023

gez. 1. Vorsitzender gez. 2. Vorsitzender gez. Gerätewart

TCK-Füllordnung Seite 2 von 2 Der Vorstand